



Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
helena.schaer@sem.admin.ch
gael.buchs@sem.admin.ch,
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 14. November 2024

Vernehmlassungsantwort zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt (Weiterentwicklungen des Schengen-/Dublin-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

I. Ausgangslage

Im September 2020 präsentierte die Europäische Kommission den Entwurf eines neuen EU-Pakts zu Migration und Asyl. Im Mai 2024 wurde der Pakt von EU-Rat und EU-Parlament verabschiedet. Die neuen Regelungen, eine Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), sollen ab Sommer 2026 angewendet werden und die europäische Asyl- und Migrationspolitik grundlegend reformieren.

Diese Reform betrifft auch die Schweiz als assoziierten Schengen-/Dublin-Staat. Sie soll einzelne Verordnungen ganz oder teilweise übernehmen. Für die Umsetzung braucht es Anpassungen im Schweizer Recht, insbesondere im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und im Asylgesetz (AsylG), welche

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung bilden. Die Vorlage des Bundesrates sieht überdies vor, dass die Schweiz sich freiwillig und punktuell am Solidaritätsmechanismus des EU-Paktes beteiligen kann, welcher nicht zum Schengen- oder Dublin-Besitzstand gehört, aber ein Kernelement der europäischen Reform ist.

II. Grundwerte der EVP

Für die EVP sind folgende zwei Grundsätze in der Migration- und Asylpolitik zu respektieren:

1. Die **Würde jedes Menschen** ist unantastbar. Dieser Grundsatz gilt für alle Menschen, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunft. Dies bringt eine **humanitäre Verantwortung für jedes Land** mit sich. Die von christlichen Werten geprägte Tradition der Schweiz verleiht uns dabei eine besondere Verpflichtung. Für die Asylpolitik bedeutet das, dass alle Asylsuchenden Anspruch auf ein faires und effizientes Verfahren haben. Schutzbedürftige Personen sollen schnell erkannt werden, ohne dass das System missbraucht wird.
2. Gleichzeitig ist die **nationale Souveränität** zu achten. Ein souveräner Staat hat das Recht und die Pflicht, seine Grenzen zu sichern, die Migration zu regulieren und an seine Bedürfnisse anzupassen. Liegen keine Schutzgründe vor, sollte eine zeitnahe und kontrollierte Ausreise für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus ermöglicht werden; falls erforderlich, kann Unterstützung für die Rückkehr angeboten werden.

III. Allgemeine Beurteilung des EU Migrations- und Asylpakts

Im EU-Migrations- und Asylpakt wird der erste der oben genannten Grundsätze leider stark vernachlässigt. Der Schwerpunkt liegt stattdessen auf Abschottung, Härte und Migrationsabwehr, die den gesamten Pakt prägen. Die humanitäre Verantwortung erhält dabei zu wenig Beachtung. Um möglichst unattraktiv für Schutzsuchende zu wirken, umgehen die Staaten an den EU-Aussengrenzen Standards und Garantien hinsichtlich Aufnahme, Unterbringung und Integration. In den neuen Grenzverfahren sollen Schutzsuchende – Erwachsene, Familien, Kinder – während des gesamten Prozesses, von der Registrierung bis zur möglichen Rückführung, faktisch interniert werden. Hierbei ist eine drastische Triage vorgesehen, um die Zahl der Schutzsuchenden, die überhaupt noch Zugang zu fairen Asylverfahren in Europa erhalten, auf ein Minimum zu reduzieren. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass Asylverfahren an den EU-Grenzen nicht genügend fair oder sorgfältig sind und Schutzbedarfe oft unerkannt bleiben. Die Abgeschiedenheit der Grenzzentren erschwert den Zugang zu medizinischem Personal, rechtlicher Beratung und Vertretung sowie Dolmetschenden. Inhaftierungen haben negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Schutzsuchenden und die ständige Gefahr von Überbelegung und katastrophalen Zuständen in den Zentren ist eine allgegenwärtige Belastung.

Ob der Pakt die Interessen der einzelnen Länder tatsächlich schützt, bleibt fraglich. Dafür hätte die ungleiche Lastenverteilung im europäischen Asylsystem durch diese Reform stärker angegangen werden müssen. Doch ein zentrales Element des Dublin-Systems – die Zuständigkeit des ersten Einreisestaates – bleibt im EU-Pakt grösstenteils unverändert. Der Druck auf stark betroffene Länder dürfte aufgrund neuer Verpflichtungen (insbesondere der Grenzverfahren) und geänderter Regelungen (wie verlängerte

Zuständigkeiten des Ersteinreisestaates) sogar noch weiter steigen. Ein Solidaritätsmechanismus mit geplanten Umsiedlungen ist daher entscheidend, um die Verantwortung besser zu verteilen, dies wird von der EVP grundsätzlich begrüsst. Die EVP kritisiert jedoch, dass der Pakt es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, sich von dieser Solidaritätspflicht freizukaufen.

Die EVP fordert, dass die Schweiz bei der Umsetzung den ihr verbleibenden Handlungsspielraum nutzt, um den Schutz der Geflüchteten und deren Rechte ins Zentrum zu stellen sowie die internationale Zusammenarbeit und Solidarität zu stärken. Die Schweiz muss auf ihrer humanitären Tradition bestehen und eine vorbildliche Haltung einnehmen.

IV. Solidaritätsmassnahmen und Selbsteintritte

1 Verbindliche Beteiligung an den Solidaritätsmassnahmen im EU-Pakt

Der neue **Solidaritätsmechanismus** soll der weiterhin bestehenden ungleichen Verantwortungsteilung im GEAS entgegenwirken. Zwar besteht für die Schweiz in rechtlicher Dimension keine Verpflichtung, sich daran zu beteiligen. Daneben gilt es aber, eine politische Dimension zu berücksichtigen: Die Schweiz ist fest in das gesamte europäische Asyl- und Migrationssystem eingebunden und trägt und finanziert dieses auch mit. Daraus resultiert eine politische Mitverantwortung für das gesamte System. Der Bundesrat anerkennt diese Tatsache zwar im Grundsatz – verpflichtet will er sich jedoch nicht. Er spricht sich in seiner Vernehmlassungsvorlage *«im Grundsatz»* für eine Beteiligung der Schweiz an Solidaritätsmassnahmen aus. Er will, wenn die Reform ab Mitte 2026 umgesetzt wird, *«von Jahr zu Jahr»* prüfen, *«ob und wenn ja in welcher Form»* eine Beteiligung der Schweiz *«angezeigt ist»* und für seine Entscheidung *«sowohl die Migrationslage in der Schweiz als auch die Entwicklungen in Europa sowie die Situation in besonders belasteten Staaten berücksichtigen»* (Erläuternder Bericht, S. 224).

Aus Sicht der EVP ist dieses unverbindliche Bekenntnis unzureichend. **Sie fordert eine verpflichtende, kontinuierliche und verhältnismässige Beteiligung der Schweiz an europäischen Solidaritätsmassnahmen durch die Umsiedlung von Schutzsuchenden aus anderen europäischen Staaten.**

- **Mehr Humanität:** Der EU-Pakt ist geprägt von Abschottung und Härte gegenüber Schutzsuchenden, besonders in den Grenzverfahren. Auch die Schweiz trägt Verantwortung dafür, dass die Grundrechte von Migrantinnen und Migranten an den EU-Aussengrenzen gewahrt werden. Ein konkreter Beitrag wäre die Umsiedlung schutzbedürftiger Personen in die Schweiz und ein faires Asylverfahren nach Schweizer Standards statt Schnellverfahren unter Haftbedingungen.
- **Mehr internationale Solidarität:** Das Dublin-System führt zu einer ungleichen Lastenverteilung, die die Grenzstaaten stark belastet, während die Schweiz von ihrer Lage profitiert und mehr Menschen in andere europäische Staaten überstellt, als sie selbst übernimmt. Der neue Pakt könnte diese Schieflage verstärken. Die EU-Kommission sieht den Solidaritätsmechanismus als Ausgleich für die Verantwortung der Grenzstaaten. Der Bundesrat möchte zwar von den Verschärfungen profitieren, Solidarität jedoch nur begrenzt zeigen – ein Ansatz, der kaum nachvollziehbar ist, da auch das Schweizer Asylsystem auf Solidarität und gemeinsamer Verantwortung beruht.

Die EU legt den Bedarf an Umsiedlungen jährlich fest, wobei ein Mindestwert von 30'000 Umsiedlungen pro Jahr im EU-Regelwerk festgelegt wurde (Art. 12, EU Verordnung 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement, (AMM-VO)). Daran haben sich die EU-Mitgliedstaaten anteilmässig zu beteiligen. Die EVP schlägt vor, die Grösse des **Schweizer Relocation-Beitrags** ebenfalls als Anteil des gesamteuropäischen Bedarfs an Umsiedlungen und nach demselben Schlüssel zu bestimmen. Dieser ist in Art. 66 AMM-VO geregelt: Das Bruttoinlandprodukt sowie die Bevölkerungsgrösse jedes teilnehmenden Staates werden ins Verhältnis zu den gesamteuropäischen Zahlen gesetzt und zu je 50% gewichtet. Dadurch ergibt sich ein fairer und ausgewogener Verteilschlüssel, welcher sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch der Grösse der unterschiedlichen europäischen Länder Rechnung trägt. Das würde bedeuten, dass die Schweiz etwas mehr als 3 % der in ganz Europa umzusiedelnden Personen aufnehmen würde.

Finanzielle Solidaritätsleistungen können daneben ergänzend erfolgen, dürfen aber keinesfalls dazu dienen, sich von der Pflicht loszukaufen, Umsiedlungen vorzunehmen. Zusätzliche Finanzbeiträge der Schweiz müssen zudem für klar definierte Zwecke gesprochen werden: zur Verbesserung nationaler Aufnahmesysteme, für Verbesserungen beim Zugang zu Rechtsschutz sowie für Integrationsmassnahmen. Finanzielle Beiträge für Asylverfahren in Drittstaaten lehnt die EVP ab, da die Gefahr der Verletzung der Menschenrechte dabei noch höher ist.

Vorschlag:

Art. 113a VE-AsylG Massnahmen zur Unterstützung von Schengen- oder Dublin-Staaten

~~¹ Der Bund kann zur Unterstützung von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind (Schengen-Staat), oder von Dublin-Staaten, namentlich wenn diese einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzt sind, folgende Massnahmen ergreifen:~~

- ~~a. Aufnahme von Gruppen von Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens;~~
- ~~b. Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen aus Schengen- oder Dublin-Staaten;~~
- ~~c. Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen/Dublin-Raum zum Vollzug der Wegweisung nach der Richtlinie 2001/40/EG;~~
- ~~d. Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an einzelne Schengen- oder Dublin-Staaten für Massnahmen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und Asyl in diesen oder in Drittstaaten;~~
- ~~e. operative und technische Unterstützungsmassnahmen~~

¹ Der Bund beteiligt sich anteilmässig an der europäischen Asyl- und Migrationspolitik durch Aufnahme von Gruppen von Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens oder von anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen aus Schengen- oder Dublin-Staaten.

² Der Bund kann weitere Massnahmen ergreifen: [...].

a d. Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an einzelne Schengen- oder Dublin-Staaten für Massnahmen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und Asyl **in diesen Staaten** ~~in diesen oder in Drittstaaten~~;

b e. operative und technische Unterstützungsmassnahmen

2 Selbsteintritte

Es wird von Selbsteintritt gesprochen, wenn ein Mitgliedstaat, in dem ein Asylbewerber ein Schutzgesuch stellt, aufgrund der Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) für die Bearbeitung des Schutzgesuchs eigentlich nicht zuständig wäre, auf die Überstellung des Migranten an den zuständigen Staat jedoch verzichtet und das Asylverfahren selbst durchführt.

Neben Umsiedlungen ist eine solidarischere, grosszügigere Praxis der Schweizer Behörden bezüglich Selbsteintritte notwendig. Die Möglichkeit dazu bot bisher Art. 17 Dublin-III-VO und wird im neuen Regelwerk in Art. 35 AMM-VO explizit weitergeführt. Die EVP schlägt vor, einen transparenten Kriterienkatalog auf Verordnungs- oder Weisungsebene zu schaffen, nach welchem die Schweiz Selbsteintritte vornimmt.

Zusätzlich fordert die EVP zwingende Selbsteintritte in den folgenden Konstellationen:

- Wenn absehbar ist, dass **zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist**, weil Mängel im Zielstaat bestehen, dieser einen Aufnahmestopp ausgerufen hat oder unter Migrationsdruck steht.
- Wenn eine **Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert**.
- Wenn eine Überstellung den **Gesundheitszustand einer Person massgeblich verschlechtern würde**.
- Wenn das in der AMM-VO geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren ohne Schuld der asylsuchenden Person **länger als zwölf Monate dauert**. Das Zuständigkeitsverfahren bezweckt die rasche Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylgesuche nicht zu gefährden. Dieses Ziel bleibt gemäss den Erwägungsgründen 37 und 64 auch in der AMM-VO erhalten. Eine Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten widerspricht aus Sicht der EVP dem Zweck des Zuständigkeitsverfahrens und ist unverhältnismässig.
- Wenn es sich um eine **unbegleitete minderjährige Person** handelt, die keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und der Selbsteintritt dem Kindeswohl dient.
- Wenn sich **eine verwandte oder sonstige Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet**, welche die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann.

V. Umsetzung Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO) – Verordnung (EU) 2024/1351

Die AMM-VO basiert auf den Grundlagen der Dublin-III-VO. An einigen Stellen wurden die bisherigen Vorgaben aus Sicht der EVP verbessert, insgesamt stellt die AMM-VO jedoch eine Verschlechterung für die Rechte der asylsuchenden Personen dar. Auf die aus Sicht der EVP wesentlichen Aspekte wird im Folgenden einzeln eingegangen.

1. Kindeswohl

1.1 Keine Inhaftierung von Kindern

Erwägungsgrund 65 AMM-VO erwähnt die Möglichkeit der Inhaftierung von Minderjährigen, sofern eine Prüfung ergab, dass die Inhaftnahme dem Kindeswohl dient. **Aus Sicht der EVP kann eine Inhaftierung zu keinem Zeitpunkt dem Wohl des Kindes dienen. Die EVP fordert, auf die Inhaftierung von Kindern, das heisst, Personen unter 18 Jahren, generell zu verzichten.**¹

1.2 Unbegleitete Kinder im Asylverfahren (UMA): Abkehr von der EuGH-Rechtsprechung und der UN-Kinderrechtskonvention

Art. 25 Abs. 5 AMM-VO stellt eine Abkehr von der aktuell geltenden Regelung in Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO dar. Bisher war im Falle der Abwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 und 3 AMM-VO der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz *als letztes* registriert wurde. Nun sieht die neue Regelung vor, dass der zuständigen Mitgliedstaat denjenigen ist, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz *zuerst* registriert wurde. Die neue Regelung wendet sich von der Rechtsprechung des EuGH² und der übergeordneten Beachtung des Kindeswohls ab. **Die EVP kritisiert diese Abkehr und fordert das SEM auf, in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen ohne Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Dublin-Ländern weiterhin auf das Asylgesuch einzutreten, sofern dies dem Wohl der unbegleiteten minderjährigen Person dient. Um die Vorgaben der UN-KRK einzuhalten, muss dies ein zwingendes Kriterium für den Selbsteintritt sein (Siehe auch Kapitel IV-2).**³

1.3 Unbegleitete Kinder im Asylverfahren (UMA): keine Umkehr der Beweislast bei der Beurteilung des Kindeswohls

In Bezug auf die Zuständigkeit für **unbegleitete Minderjährige** wurde bisher im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH⁴ bei Abwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten derjenige Staat als zuständiger Mitgliedstaat gesehen, in dem der letzte Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, *sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient*. Nun sieht die AMM-VO eine **Umkehr der Beweislast** bei der Beurteilung des Kindeswohls vor. Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 AMM-VO, in denen es um die Zusammenführung des unbegleiteten Kindes mit Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten geht, verwenden nicht mehr die Formulierung *«sofern es dem Kindeswohl dient»*, wie im früheren Art. 8 Dublin-III-VO, sondern *«sofern dies dem Wohl des Kindes nicht nachweislich zuwiderläuft»*. Die EVP geht davon

1 Vgl. dazu auch Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return* vom 16 November 2017, Rn. 10 ff., aufrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g17/343/65/pdf/g1734365.pdf>.

2 EuGH, Urteil in der Rechtssache C-648/11 vom 6. Juni 2013.

3 Die Notwendigkeit eines Selbsteintritts im Sinne des Kindeswohls zeigt auch die Formulierung in Erwägungsgrund 53 AMM-VO: *«Hat der unbegleitete Minderjährige in mehreren Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass es nicht dem Kindeswohl dient, ihn auf der Grundlage einer individuellen Würdigung in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, so sollte dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des neuen Antrags zuständig werden.»*

4 EuGH, Urteil MA, BT, DA, C-648/11 vom 6. Juni 2013.

aus, dass das SEM die Anwendung dieses Artikels in der Praxis nicht verändern wird und seinen Pflichten zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nachkommt.

Erwägungsgrund 53 AMM-VO beinhaltet zudem folgende Formulierung: *«Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten.»* In dieser Formulierung fehlt der Hinweis, dass dies nur unter Berücksichtigung des Kindeswohls gelten soll. Der Vorrang des Kindeswohls wird jedoch in Erwägungsgrund 46 AMM-VO spezifisch erwähnt, entsprechend geht die EVP davon aus, dass dieses Versäumnis sich nicht auf die Anwendungspraxis auswirkt.

2. Familienschutz

Die EVP begrüsst, dass die Definition des Begriffs **«Familienangehörige»** der Realität angepasst wurde und auch Familien berücksichtigt, die ausserhalb ihres Herkunftslands gegründet wurden. Sie bedauert jedoch, dass Familien, die nach Ankunft in der Schweiz gegründet wurden, nicht darunterfallen sollen. Für diese Konstellationen sieht die EVP jedoch im Einzelfall aufgrund von Art. 8 EMRK die Pflicht, die Familieneinheit dennoch zu berücksichtigen und Familien nicht zu trennen.

Ebenfalls zu begrüessen sind aus Sicht der EVP die **Bestrebungen für raschere Familienzusammenführungen in der AMM-VO**. Die Überarbeitung der **Beweisregeln** ist ein wichtiger Schritt dazu. Die in Erwägungsgrund 54 der AMM-VO enthaltenen Elemente⁵ sollten aus Sicht der EVP für sämtliche Verfahren zur Familienzusammenführung gelten. **Die EVP fordert deshalb, dass die Vorgaben an die Beweisführung zur Familienzusammenführung zwecks Rechtsgleichheit auch auf nationaler Verordnungsebene festgehalten werden.** Die Behörden sollten alle verfügbaren Informationen, einschliesslich Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen in Betracht ziehen, um eine angemessene Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Zudem sollen die Behörden eine breite und realistische Auslegung dessen vornehmen, was *«kohärente, nachprüfbar und hinreichend detaillierte»* Indizien sind und keine unverhältnismässig hohen Anforderungen stellen. Dieser Ermessensspielraum sollte zugunsten des Schutzes der Familieneinheit genutzt werden. Schliesslich sollten die Behörden relevante Beweise auch nach Ablauf der Fristen berücksichtigen, solange noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Vorschlag:

Art. 73c Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (neu)

5 *«Die Vorschriften über die Beweise sollten eine raschere Familienzusammenführung als gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein sollten, wenn die Indizien kohärent, überprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten alle verfügbaren Informationen wie Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen berücksichtigen, um eine gerechte Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Um die frühzeitige Erkennung möglicher Fälle zu erleichtern, an denen Familienangehörige beteiligt sind, sollte der Antragsteller einen von der Asylagentur ausgearbeiteten Vordruck erhalten. Nach Möglichkeit sollte der Antragsteller den Vordruck vor der persönlichen Anhörung ausfüllen. Angesichts der Bedeutung der Feststellung einer familiären Bindung innerhalb der Rangfolge der Zuständigkeitskriterien sollten alle Fälle, an denen Familienangehörige beteiligt sind, im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verfahren vorrangig behandelt werden.»*

Für den Familiennachzug sind formelle Beweise wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich, wenn die vorgebrachten Indizien kohärent, überprüfbar und hinreichend detailliert sind.

3. Verfahren: Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien

3.1 Tonaufnahme der persönlichen Anhörung

In Art. 22 Abs. 7 AMM-VO wird für die persönliche Anhörung (aktuell Dublin-Gespräch) eine Tonbandaufnahme vorgesehen. Aus Sicht der EVP ist die Verwendung von Tonbandaufnahmen grundsätzlich zu begrüssen. Dabei sind die Regelungen aus dem Datenschutzgesetz zu beachten und es ist insbesondere sicherzustellen, dass diese Aufnahmen geschützt aufbewahrt werden und nicht länger, als dies für das Verfahren notwendig ist. Den spezifischen Umständen einer Tonaufnahme, namentlich der zusätzlichen Komponente einer Identifikation durch Stimmerkennung, ist im Rahmen von erhöhten Datenschutzerfordernissen Rechnung zu tragen.

Die EVP begrüsst, dass sowohl Asylsuchende als auch deren Rechtsvertretung Zugang zur Tonaufnahme haben (Art. 26 Abs. 3bis). **Sie fordert aber, dass dieser Zugang keinesfalls dazu dienen darf, die Anwesenheit der Rechtsvertretung an der persönlichen Anhörung gemäss Art. 22 AMM-VO zu ersetzen.**

In der Schweiz ist für Beschwerden im Asylverfahren lediglich eine Beschwerdeinstanz vorgesehen. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet jedoch grundsätzlich auf persönliche Anhörungen, obwohl in einem grossen Teil der relevanten Verfahren die Glaubhaftigkeit der beschwerdeführenden Person zu bewerten ist. Die EVP sieht deshalb einen Vorteil in der Tonbandaufnahme von Interviews auch in anderen Verfahrensschritten. Dies unter dem Vorbehalt, dass sich Asylsuchende gegen die Verwendung des Tonbandes aussprechen können, ohne dadurch ihre Mitwirkungspflicht zu verletzen. In diesem Fall soll weiterhin eine Protokollierung des Interviews erfolgen.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe unter anderem regeln, ob die Tonbandaufnahme als Beweismittel vor Gericht dienen soll (Art. 26 Abs. 3bis 3quater lit. A VE-AsylG). **Die EVP fordert, dass auf Verordnungsstufe vorgesehen wird, dass Tonbandaufnahmen vor Gericht als Beweismittel verwendet werden dürfen.**

Vorschlag:

Art. 26 Abs. 3bis - 3quater und 4 3bis VE-AsylG

Die Befragung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/135126 erfolgt vor dem Dublin-Verfahren (Art. 26b). Sie wird auf Ton aufgenommen und zudem schriftlich zusammengefasst. Die asylsuchende Person ist darüber vorgängig zu informieren. Die Tonaufnahme ist Bestandteil der Akte.

3ter Ist die asylsuchende Person mit der Tonbandaufnahme nicht einverstanden, ist darauf zu verzichten und ein ordentliches Protokoll zu erstellen. Der Bundesrat kann festlegen, in welchen **weiteren** Fällen auf eine Aufnahme ausnahmsweise verzichtet werden kann.

3quater Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Tonaufnahme und der schriftlichen Zusammenfassung der Befragung nach Absatz 3bis. Er legt namentlich fest:

- a. den Zweck und die Art der Aufnahme;
- b. den Ort und die Modalitäten der Speicherung und der Archivierung der Aufnahme;
- c. die Modalitäten des Akteneinsichtsrechts;
- d. die Zugriffe auf die Aufnahme;
- e. das Vorgehen bei einer technischen Störung oder einer fehlerhaften Aufnahme.

4 Der Abgleich der Daten nach Artikel 102abis Absätze 2–3, die Überprüfung der Fingerabdrücke nach Artikel 102ater Absatz 1 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat (Dublin-Staat) werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

Art. 29 AsylG Anhörung zu den Asylgründen

1 Das SEM hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen an; die Anhörung erfolgt in den Zentren des Bundes.

1bis Es zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.

2 Die Asylsuchenden können sich zusätzlich auf eigene Kosten von einer Person und einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen.

3 Die Anhörung wird auf Tonband aufgenommen. Die Asylsuchenden sind darüber zu informieren. Sollte eine asylsuchende Person mit der Tonbandaufnahme nicht einverstanden sein, wird darauf verzichtet und stattdessen ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet.

3.2 Rechtsbehelf

Art. 43 AMM-VO kann so verstanden werden, dass der Umfang des vorgesehenen Rechtsbehelfs auf bestimmte Konstellationen eingeschränkt wird, namentlich auf die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 4 EU-Grundrechtecharta, entspricht Art. 3 EMRK), mögliche Verletzungen von Kinderrechten oder des Privat- und Familienlebens sowie auf Umstände, die für die ordnungsgemässe Anwendung der AMM-VO entscheidend sind. Die EVP gibt zu bedenken, dass mit Art. 43 AMM-VO die übergeordnet geltenden internationalen Verpflichtungen und das Recht auf eine effektive Beschwerde jedoch nicht ausgeräumt werden und nach wie vor eingeklagt werden können.

Die EVP spricht sich dezidiert gegen die entsprechende ausdrückliche Übernahme von Art. 43 AMM-VO ins Schweizer Asylgesetz aus.

Vorschlag:

~~Art. 107a, Abs. 4 VE-AsylG: Die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351.~~

4. Haft zum Zweck der Überstellung

Weitere Neuerungen betreffen die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung, deren Dauer sich verkürzt, während die Haftgründe ausgeweitet werden. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird neu als zusätzlicher Haftgrund erwähnt (Art. 44 Abs. 2 AMM-VO). **Die EVP fordert, dass die Inhaftierung zum Zweck der Überstellung, wie in der AMM-VO vorgesehen, nur als letzte Massnahme angewendet wird.**

Gemäss Art. 44 Abs. 2, 3 und 5 AMM-VO ist eine Einzelfallprüfung der Haft und Haftdauer notwendig. Diese muss auch begründet werden. Eine pauschale Kurzbegründung von Ausländerhaft genügt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht.⁶ **Die EVP fordert, dass eine entsprechende Verpflichtung zur individuellen Begründung von Haft und Haftdauer im Gesetz aufgenommen wird.** Dies ist besonders wichtig, wenn die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft nicht automatisch, sondern nur auf Antrag der inhaftierten Person von einer richterlichen Behörde überprüft wird (Art. 80a AIG).

Vorschlag:

Art. 76a VE-AIG

Abs. 6: Die Anordnung der Dublin-Haft sowie die Haftdauer müssen im Einzelfall begründet werden.

5. Tatbestände für die Verlängerung der Überstellungsfristen

Die Überstellungsfristen im Falle von Flüchtigkeit und Verweigerung sowie Verhinderung von Überstellungen sollen auf bis zu drei Jahre verlängert werden können (Art. 46 AMM-VO). Ausserdem werden bei den Überstellungsfristen zusätzliche Kriterien zur Verlängerung eingefügt.

Die Gründe für eine Verlängerung werden u. a. um folgende Gründe ausgeweitet:

- **Flüchtigkeit** der betreffenden Person oder eines Familienmitgliedes, das zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte: Hierbei handelt es sich um eine Ausweitung des bisherigen Grundes des «flüchtig seins» auf Familienangehörige. Die Ausweitung an und für sich kritisiert die EVP nicht, da damit die Familieneinheit gewahrt werden soll. Allerdings sollte die Meldung einer Fluchtgefahr nicht vorschnell erfolgen, da sie kaum rückgängig zu machen ist und zu problematischen Ergebnissen führen kann. Einheitliche Kriterien zur Feststellung von Fluchtgefahr sind daher unerlässlich.
- **«Sich der Überstellung körperlich widersetzen»:** Diese Formulierung in der AMM-VO lässt Spielraum für Interpretation und birgt die Gefahr einer willkürlichen Annahme des Tatbestandes für eine Verlängerung.
- **«Sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich machen»:** Die Formulierung in der AMM-VO lässt viel Spielraum für Interpretation und birgt die Gefahr einer willkürlichen Annahme des Tatbestandes für eine Verlängerung.

⁶ BGer, Urteil 2C_549/2021 vom 3. September 2021.

- **«Für die Überstellung erforderliche medizinische Anforderungen nicht erfüllen»:** Die Bedeutung dieses Tatbestandes ist aus Sicht der EVP unklar. Wenn eine Person aufgrund von Krankheit nicht überstellt werden kann, so kann ihr das nicht angelastet werden und eine Verlängerung der Überstellungsfrist und die damit einhergehende Verlängerung des Verfahrens auf bis zu drei Jahre stellt eine Bestrafung einer unverschuldeten Krankheitssituation dar. Es wird in der AMM-VO nicht ausformuliert, ob es sich dabei um eine längerfristige Krankheit oder eine Krankheit im Moment einer vorgesehenen Überstellung handeln soll. Im Falle einer psychischen Erkrankung birgt die Verzögerung des Verfahrens die Gefahr eines chronischen Verlaufs.⁷ Dem ist vorzubeugen, indem in längerfristigen Krankheitsfällen oder bei drohender massgeblicher Gesundheitsverschlechterung durch die Überstellung ein Selbsteintritt angeordnet wird (siehe Kapitel IV-2). Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung soll aus Sicht der EVP keine Verlängerung der Überstellungsfrist, sondern ein neuer Termin innerhalb der bestehenden sechsmonatigen Frist angesetzt werden.

Um eine einheitliche und im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten faire Praxis und Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten, fordert die EVP klare und transparente Regelungen für Situationen, die eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach sich ziehen können.

Zusätzlich wurden die Gründe für die Annahme einer «Flucht» in Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ausgeweitet und präzisiert. Weil sich die Konsequenzen der Annahme einer sog. Flucht wie bereits ausgeführt gravierend auf das Asylverfahren der betroffenen Person auswirken können, **fordert die EVP eine ausführliche Information der asylsuchenden Person über die Konsequenzen in einer Sprache, die sie versteht.** Zusätzlich regt die EVP an, auch die Gründe für die Fristverlängerung im Nichteintretensentscheid zwingend in einer der asylsuchenden Person verständlichen Sprache aufzuführen.

VI. Umsetzung Überprüfungsverordnung (Screeningverfahren) – Verordnung (EU) 2024/1356

Das neue Überprüfungs- oder Screeningverfahren soll der Erstüberprüfung von Ausländerinnen und Ausländer dienen und sie anschliessend dem geeigneten Folgeverfahren zuführen. Es kommt einerseits an den Schengen-Aussengrenzen zur Anwendung, andererseits in gewissen Konstellationen im Landesinneren.

Bei der Umsetzung in der Schweiz fordert die EVP wie nachfolgend dargelegt eine grundsätzliche Anpassung betreffend unabhängigen Rechtsschutz sowie verschiedene Klärungen zur Ausgestaltung des Verfahrens.

1. Rechtsvertretung

Die Überprüfung wird in der Schweiz Teil der Vorbereitungsphase sein. Der Entwurf des Bundesrates sieht jedoch vor, dass die unentgeltliche Beratung und **Rechtsvertretung** erst *nach* Abschluss des Screenings

⁷ Z. B. Médecins du Monde (MdM), *Physical and mental health of applicants for international protection in the Republic of Croatia – New trends, observations, challenges and recommendations*, 2023, S. 25, aufrufbar unter: <https://shorturl.at/17i7K>; Hajak, V. L., Sardana, S., Verdelli, H. und Grimm, S., "A Systematic Review of Factors Affecting Mental Health and Well-Being of Asylum Seekers and Refugees in Germany", *Frontiers in psychiatry*, März 2021, aufrufbar unter: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33815176/>

gewährleistet wird (allgemeine Regelung vorgesehen in Art. 102h Abs. 1 sowie für Verfahren am Flughafen in Art. 22 Abs. 7 VE-AsylG). Aus Sicht der EVP ist die vorliegende Lösung zu korrigieren:

- Erstens widerspricht es dem Grundsatz der Asylgesetzrevision von 2016, wonach jeder asylsuchenden Person *ab Beginn der Vorbereitungsphase* und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt wird, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet (geregelt in Art. 102h Abs. 1 AsylG). Der Rechtsschutz dient als wichtiges Bindeglied zwischen den Asylsuchenden und den übrigen Akteuren des Verfahrens.
- Zweitens braucht es den Einbezug des unabhängigen Rechtsschutzes aus verfahrensrechtlichen Gründen. Das Screening ist ein Verfahrensschritt, bei dem «eine Mitwirkung der Rechtsvertretung» im Sinn von Art. 102j AsylG (Teilnahme der Rechtsvertretung) notwendig ist. Asylsuchende müssen adäquat über den Ablauf der Verfahren und ihre Rechte – darunter das Recht, ein Asylgesuch zu stellen – informiert werden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Screening mit einem direkten Rückkehrentscheid enden kann, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin während der Überprüfung kein Asylgesuch stellt (Art. 18 Überprüfungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen – Überprüfungs-VO)). Ausserdem ist das Screening ein relevanter Verfahrensschritt, denn die dort gemachten Angaben werden in den späteren Verfahren verwendet. So ist beispielsweise die Dokumentation von Familienangehörigen im Schengenraum essenziell, da dies im späteren Verfahren zu einer Familienzusammenführung oder einer Relocation führen kann (Art. 17 Abs. 1 (g) Überprüfungs-VO). Nur der Einbezug der unabhängigen Rechtsschutzakteure kann zudem sicherstellen, dass Asylsuchende wirksam von ihrem Recht Gebrauch machen können, Fehler im Screening-Verfahren (ZB im Formular) zu beanstanden (Art. 17 Abs. 3 Überprüfungs-VO). Der unabhängige Rechtsschutz soll zudem Freiheitsbeschränkungen und die Unterbringung der betroffenen Personen überprüfen können.
- Drittens ist es essenziell, dass der unabhängige Rechtsschutz – der über mehr Erfahrung und Expertise bezüglich Vulnerabilitäten verfügt – beim wichtigen Vulnerabilitäts-Screening involviert ist. Die Überprüfungs-VO sieht in Art. 12 Abs. 3 denn auch explizit vor, dass die Überprüfungsbehörden zum Zweck der Vulnerabilitätsprüfung von Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden können. Die Schweiz wurde in der Vergangenheit wiederholt für ihre Mängel bei der Identifizierung von Vulnerabilitäten und besonderen Bedürfnissen im Rahmen von Asylverfahren kritisiert, unter anderem vom Europarat⁸ (GRETA), dem UNHCR⁹ und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter¹⁰ (NKVF). Die Identifizierung von Vulnerabilitäten ist ein sensibles und komplexes Verfahren, das spezielle Fähigkeiten und besondere Aufmerksamkeit erfordert.

8 Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA), *Evaluation Report Switzerland, Third evaluation round*, 20. Juni 2024, aufrufbar unter: <https://rm.coe.int/greta-evaluation-report-on-switzerland-third-evaluation-round-focus-ac/1680b079a5>.

9 UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Bundesasylzentren (BAZ), November 2023, aufrufbar unter: www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2023/11/20231106-UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-in-den-BAZ.pdf.

10 NKVF, *Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021 – 2022*, Dezember 2022, aufrufbar unter: <https://backend.nkvf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-nkvfadminch-files/files/2024/09/09/e7975a6f-b174-4f69-a790-fc7dfbf941ee.pdf>.

2. Zuständigkeit

Der Einbezug des unabhängigen Rechtsschutzes hat Folgeimplikationen für den Ort des Screenings, respektive die zuständige Behörde. Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass grundsätzlich die Kantone für die Durchführung des Screenings zuständig sind – ausser, wenn eine Person unmittelbar nach Aufgriff und vor Beginn des Screenings um Asyl ersucht. In diesem Fall erfolgt das Screening in einem Bundesasylzentrum (BAZ) durch den Bund. Beim Screening im BAZ wäre der Einbezug des unabhängigen Rechtsschutzes aufgrund der bestehenden Strukturen vergleichsweise einfach sicherzustellen. Im Falle eines Screenings in den Kantonen wären beispielsweise zusätzliche Mandate an die kantonalen Rechtsberatungsstellen denkbar. In jeder Variante sind die zusätzlichen Aufgaben des Rechtsschutzes im AsylG (Kapitel 8) zu ergänzen und finanziell zu entschädigen.

Da das Screening ein umfassendes Verfahren mit Vulnerabilitätsüberprüfung, Pflichten zur Bereitstellung von Informationen (Art. 11 Überprüfungs-VO) und gegebenenfalls Befragungen zu asylrelevanten Themen darstellt (siehe dazu auch Kapitel VI-3), ist eine einheitliche Durchführung mit Blick auf die Qualitätssicherung zentral. **Aus Sicht der EVP hätte eine gesamtschweizerische Durchführung durch den Bund deshalb einige Vorteile.**

Im Minimum fordert die EVP, dass **einheitliche Standards** für die Durchführung aufgestellt werden und das zuständige Personal entsprechend geschult wird, etwa mit Blick auf die Vulnerabilitätsabklärungen und das Wohl des Kindes. Um der Gefahr von *Ethnic Profiling* vorzubeugen, ist überdies ein transparenter Kriterienkatalog für ein mögliches Screening im Landesinneren nötig. Des Weiteren sollen die Behörden vor Beginn des Screening-Verfahrens ausdrücklich auf die Möglichkeit hinweisen, dass ein Asylgesuch gestellt werden kann. Bestehen zudem Zweifel, ob ein Asylgesuch vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass dem so ist und eine Verweisung an ein BAZ erfolgen.

3. Festhaltung

Die Überprüfungs-VO schreibt in Art. 6 vor, dass den betroffenen Personen während der Dauer des Screenings die Einreise in das Hoheitsgebiet des Schengen-Staats zu verweigern ist. Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Asylsuchenden der zuständigen Behörde deshalb *«während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen»*. Dies gilt sowohl beim Screening am Flughafen als auch beim Screening im Hoheitsgebiet (Art. 9b und 9c VE-AIG).

Aus Sicht der EVP ist in der Umsetzungsvorlage des Bundesrates nicht klar geregelt, wie das *«zur Verfügung stehen»* beim Screening im Landesinneren erfolgen soll. Insbesondere ist nicht klar, auf welcher Grundlage eine Festhaltung erfolgen kann, wie eine Überstellung zwischen verschiedenen Behörden erfolgen soll und wo die betroffenen Personen untergebracht werden sollen.

Eine Inhaftierung während des Screening-Verfahrens sollte nicht automatisch erfolgen. Nur sofern Ausländerinnen und Ausländer ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen der Überprüfungsverfahren verletzt haben oder die Gefahr besteht, dass sie untertauchen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen, können sie überhaupt ausnahmsweise kurzfristig festgehalten werden (Art. 73 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2^{bis} VE-AIG). Die EVP fordert deshalb eine verhältnismässige, zurückhaltende Anwendung als *ultima ratio* nach Ausschöpfung weniger weitreichender Massnahmen, eine einheitliche Handhabung und einen konkreten Kriterienkatalog – insbesondere was die Gefahr vermeintlichen

Untertauchens anbelangt. Sie verweist in diesem Zusammenhang überdies auf ihre Bemerkungen zu Haft in Kapitel V-4.

4. Gegenstand der Überprüfung

4.1 Vorläufige Prüfung der Vulnerabilität

Die Überprüfungs-VO enthält in Art. 8 Abs. 5 eine Liste an Punkten, welche während des Screenings überprüft werden sollen. Der Bundesrat übernimmt diese Liste und will sie an drei Stellen ins nationale Recht überführen (in Art. 9b Abs. 2 VE-AIG, Art. 21a Abs. 4 VE-AsylG und Art. 26 Abs. 1quater a VE-AsylG). Dabei weicht er jedoch dreimal von der EU-Regelung ab. **Die EVP fordert, dass die Formulierung an jene der EU-Verordnung angepasst wird (vorläufige Prüfung der "Vulnerabilität" statt "Schutzbedürftigkeit"), denn der Schutzbedarf ist erst in einem nachfolgenden, umfassenden Asylverfahren abzuklären.**

4.2 Screening im Landesinnern

Beim Screening im Landesinnern ist Art. 9c VE-AIG anwendbar. Unterschieden werden muss dabei zwischen zwei Konstellationen: 1) die Person bittet vor dem Screening um Asyl, 2) die Person bittet während des Screenings um Asyl. Im ersten Fall wird die Person an ein BAZ verwiesen und das SEM ist für ein Überprüfungsverfahren nach Art. 26 Abs.1^{bis} und Art. 1^{quater} VE-AsylG zuständig. Im zweiten Fall ist grundsätzlich die kantonale oder kommunale Polizeibehörde zuständig für das Screening (Art. 9c Abs. 1 VE-AIG). Im Gegensatz zu Art. 9b VE-AIG fehlt hier jedoch eine Aufzählung der Elemente der Überprüfung durch die Behörden. **Die EVP fordert deshalb, dass in Art. 9c analog zu Art. 9b VE-AIG eine abschliessende Liste der zu überprüfenden Elemente aufgenommen wird.**

5. Ausgang Screening – Anfechtbarkeit

Aus Sicht der EVP muss jede Entscheidung aus dem Screening in Form einer anfechtbaren Verfügung erfolgen. Sie verlangt eine entsprechende Ergänzung im Gesetz. Da es sich beim Screening um einen verfahrensrelevanten Schritt handelt, muss einen Rechtsschutz möglich sein.

6. Überwachungsmechanismus

Die EVP betont die Wichtigkeit eines **unabhängigen Überwachungsmechanismus**, der gemäss Art. 10 der Überprüfungs-VO in jedem Schengen-Staat einzurichten ist. Dieser Mechanismus soll die Einhaltung des Völkerrechts und der Grundrechte während des Screenings überprüfen. Aus Sicht der EVP kommt der Unabhängigkeit und Wirksamkeit des jeweiligen Organs höchste Bedeutung zu. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), die für diese Rolle in der Schweiz vorgesehen ist, muss mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden.

VII Krisen-Verordnung – Verordnung (EU) 2024/1359

Die Krisen-VO ist für die Schweiz nur in Teilen relevant. Diese betreffen Abweichungen von den Fristen der AMM-VO.

Daneben sieht die Verordnung für gewisse Fälle erhöhter Migrationsherausforderungen oder höherer Gewalt Möglichkeiten zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben vor. **Die EVP fordert, dass die Schweiz in keinem Fall von den Mindeststandards für asylsuchende Personen abweicht**, denn erstens darf staatliche Überforderung nicht auf Kosten der Rechte der Schwächsten ausgetragen werden. Zweitens gehören die entsprechenden Artikel der Krisen-VO ohnehin nicht zum Schengen-Besitzstand. **Sollten die Europäische Kommission und der Rat gemeinsam beschliessen, dass eine Krisensituation vorliegt, fordert die EVP, dass die Schweiz Massnahmen ergreift, um Staaten mit grösseren Herausforderungen solidarisch zu unterstützen.**

Unter den verschiedenen Ausnahmeregimen der Krisen-VO sieht die EVP insbesondere sog. *Instrumentalisierungen* sehr kritisch – sowohl den Begriff als auch die damit einhergehenden Handlungsmöglichkeiten. Krisen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass durch die Möglichkeit der Schliessung oder Beschränkung von Grenzübergängen Menschenrechtsverletzungen nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich werden. Seit Jahren dokumentieren zivilgesellschaftliche Organisationen die u.a. durch Notstandsmassnahmen begründeten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an den Aussengrenzen der EU. Unter dem Vorwand einer sog. Instrumentalisierung wird von menschenrechtlichen Mindeststandards abgewichen und das Recht auf Asyl untergraben. Selbst wenn Migration als Druckmittel gegen die EU verwendet werden sollte, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den betroffenen Personen um schutzsuchende Menschen handelt. **Die EVP fordert, dass weder die EU noch die Schweiz derartige Situationen als Rechtfertigung missbrauchen, um die Rechte von Personen einzuschränken und ihnen den Zugang zu einem Asylverfahren zu erschweren.**

VIII. Subsidiärer Schutz

Im Zuge der Harmonisierung mit den Regelungen der EU sieht die EVP die Chance, mit der vorliegenden Reform auch eine Angleichung in Bezug auf den möglichen Schutzstatus vorzunehmen. **Die EVP fordert deshalb die Übernahme des internationalen Schutzstatus «subsidiärer Schutz» analog zur EU-Gesetzgebung.**

Die EVP fordert einen einheitlichen, langfristigen humanitären Schutzstatus für diejenigen Personen, die Schutzbedarf haben, aber die strengen Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Mit der Übernahme des subsidiären Schutzstatus wäre ein Schritt in die Richtung der Verbesserung der Rechte zumindest einiger Personen erreicht, die momentan lediglich eine vorläufige Aufnahme erhalten.

Die EVP setzt sich unabhängig von der Übernahme der in dieser Vernehmlassung relevanten Gesetzesanpassungen in erster Linie für eine generelle Verbesserung und Vereinheitlichung des F- und S-Status ein. Die Forderung nach der Übernahme des subsidiären Schutzstatus ist ergänzend dazu zu sehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

L. Studer

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

A. Würzler

Alex Würzler
Generalsekretär EVP Schweiz